

## Informationen MitarbeiterInnen

**Stand:** 26.11.2021

Sehr geehrte Besucher\*innen unserer Einrichtungen,

auf Grund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz (§28b Absatz 2) für Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sind Besuche in unseren Einrichtungen ab sofort nur noch wie folgt möglich:

### Besucher\*innen:

- ➔ Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als **24 Stunden** sein darf, vorliegt
- ➔ **Das gilt auch für vollständig geimpfte Besucher\*innen, Besucher\*innen mit Auffrischungsimpfungen und genesene Personen**
- ➔ Besuche sind nur nach vorheriger Terminabsprache möglich
- ➔ Eine Symptomabfrage ist bei jedem Besucher/jeder Besucherin durchzuführen. Wird die Teilnahme daran verweigert, ist der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet
- ➔ Werden Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion festgestellt oder wird eine Mitwirkung an der Symptomabfrage verweigert, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern (ausgenommen ist die Begleitung Sterbender)
- ➔ Die Information für Besucher\*innen vom 19.11.2021 ist hiermit ungültig

**! Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, sich für Besuche in unseren Einrichtungen wieder anzumelden. Sprechen Sie Besuchstermine bitte mit den entsprechenden Teamleitungen ab**

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung